

► Sonderzahlung

Jubiläumszuwendung bei 35-jährigem Dienstjubiläum

| Das LAG Hamm hat wichtige Aussagen zur Zahlung einer Jubiläumszuwendung innerhalb einer Gesamtbetriebsvereinbarung getroffen. |

Eine Arbeitnehmerin stand zu einem Unternehmen in der Zeit vom 01.09.1986 bis 31.08.2021 in einem Arbeitsverhältnis. In dem Unternehmen gab es eine Gesamtbetriebsvereinbarung, die auch Jubiläumsgeld bei einem 10-, 25- und 35-jährigen Dienstjubiläum regelt. Die Arbeitnehmerin hat die Zahlung eines Jubiläumsgelds für ihr 35-jähriges Dienstjubiläum nach der Gesamtbetriebsvereinbarung geltend gemacht. Sie ist der Ansicht, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen der Gesamtbetriebsvereinbarung erfülle. Das Unternehmen argumentierte dagegen, dass das Dienstjubiläum erst am 01.09.2021 gewesen sei; zu diesem Zeitpunkt habe die Arbeitnehmerin nicht mehr im Arbeitsverhältnis gestanden.

Das LAG Hamm hat das Jubiläumsgeld zugesprochen. Mit Ablauf des 31.08.2021 hat die Arbeitnehmerin eine 35-jährige Beschäftigungszeit vollendet. Denn der Zeitraum von 35 Jahren werde nach § 187 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB berechnet. Mit Vollendung der 35-jährigen Beschäftigungszeit am 31.08.2021 um 24:00 Uhr sei der Anspruch auf Zahlung des Jubiläumsgelds entstanden, er sei aber erst am „Jubiläumstag“ um 00:00 Uhr fällig geworden. Die Formulierung, dass ein Arbeitnehmer „bei einem 35-jährigen Dienstjubiläum“ eine Zuwendung erhält, setze lediglich die Vollendung einer 35-jährigen Beschäftigungszeit voraus und nicht, dass das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus auch noch am Jubiläumstag fortbestehe (LAG Hamm, Urteil vom 09.12.2022, Az. 13 Sa 754/22, Abruf-Nr. 233623).

► Krankenversicherung

Beiträge einer verheirateten freiwillig Versicherten in Elternzeit

| Die Beiträge einer in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) freiwillig Versicherten dürfen grundsätzlich auch nach den Einnahmen des Ehegatten bemessen werden, sofern der Ehegatte nicht einer gesetzlichen Krankenkasse angehört. Dies gilt jedoch nicht, solange die Versicherte Elterngeld bezieht. Die Bemessung der Beiträge für die Dauer des Bezugs von Elterngeld auch nach dem Einkommen des Ehepartners ist unzulässig. Dies hat das LSG Baden-Württemberg entschieden (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.01.2022, Az. L 11 KR 1922/21, Abruf-Nr. 228084, Revision zugelassen). |

► IWW-Webinare

Aktuelles IWW-Webinar Löhne und Gehälter im 2. Quartal 2023

20.04.2023
von 10:00 bis
12:00 Uhr

IWW-Webinare Löhne und Gehälter

Wissens-Update zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht mit dem Schwerpunkt-Thema „Digitalisierung“

Referent: Raschid Bouabba

www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Vollendete Beschäftigungszeit reicht

LSG hält Ansatz des Einkommens des Ehepartners für unzulässig



WEBINAR

Weitere
Informationen

